



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 5. März 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2023.DIJ.9092
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Staatsbeiträge (Abklärungsbeiträge, Fusionsbeiträge und Zentrumsboni); Verpflichtungskredit 2026 bis 2029, Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.1.1	Totalrevision Rechtsgrundlage zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Fusionen)	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	3
3.2.1	Beanspruchte Fördermassnahmen, Mittel 2024 bis 2025	3
3.2.2	Mittelbedarf 2026 bis 2029	4
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	7
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	8
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	8
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	9
8.	Antrag	9

1. Zusammenfassung

Seit 2004 werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12) durch Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Diese Rechtsgrundlagen wurden einer Totalrevision unterzogen und traten am 1.1.2025 in Kraft. Die Fusionsförderung wurde materiell und begrifflich angepasst. Die im GFG verankerte finanzielle Fusionsförderung setzt sich neu aus den folgenden drei Arten von Staatsbeiträgen zusammen: Abklärungsbeiträge an laufende Projekte sowie Fusionsbeiträge und Zentrumsboni an umgesetzte Projekte. Es wird ein Kredit von total CHF 6'360'000 mit einer vierjährigen Laufzeit (2026 bis 2029) beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bstb. c und Art. 76 Bstb. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV; BSG 101.1),
- Art. 3 bis 10 des Gesetzes vom 04.06.2024 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12),
- Art. 32 und Art. 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0),
- Art. 23 und Art. 28 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1),

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Totalrevision Rechtsgrundlage zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Fusionen)

Die Gewährung von Staatsbeiträgen an Abklärungen und an die Umsetzung von Gemeindezusammenschlüssen (fortan: Fusionen) stützt sich auf das auf den 1.1.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12). Gestützt auf die bestehenden Grundlagen in Artikel 108 Absatz 5 der Kantonsverfassung¹ sowie in Artikel 4b Absätze 1 und 2 Buchstabe a und b des Gemeindegesetzes² setzt der Kanton – wie bisher – neben Beratungs- und Informationsdienstleistungen auch finanzielle Mittel zur Förderung von Fusionen ein. Mit den neuen Bestimmungen ist es seit 1.1.2025 möglich, strategische Fusionen mit zusätzlichen Förderbeiträgen zu unterstützen. Dafür werden entsprechende Kriterien definiert. Mit der Totalrevision GFG wurde die finanzielle Förderung (Staatsbeiträge) zudem systematisch vereinheitlicht³ und in einem einzigen Erlass verankert.

Die Fusionsförderung setzt sich aus den folgenden drei Arten von Staatsbeiträgen zusammen:

- **Abklärungsbeitrag** (erfolgsunabhängig, Beitrag an Projektkosten)
- **Fusionsbeitrag** von CHF 400'000 als Grundbeitrag für alle umgesetzten Fusionen, also auch für nicht strategische Fusionen (Fusion ohne Beteiligung einer Zentrumsgemeinde)
- **Zentrumsbonus** als neues Instrument für strategische Fusionen (bei Beteiligung einer Zentrumsgemeinde nach kantonalem Richtplan oder Wahrnehmung einer neuen Zentrumsfunktion)

Im Jahr 2025 werden Staatsbeiträge noch dem laufenden Rahmenkredit vom 06.06.2023 (Nr. 2022.DIJ.2384) belastet. Dies betrifft die «Abklärungsbeiträge» (neu Art. 3 GFG) an startende Projekte und Beiträge an per 1.1.2025 erfolgte Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden. Einwohnergemeindefusionen sind per 1.1.2025 keine zu verzeichnen.

«Fusionsbeiträge» (neu Art. 4 und 5 GFG) und «Zentrumsboni» (neu Art. 6 bis 8 GFG) werden frühestens ab 1.1.2026 gewährt und entsprechend dem neuen Rahmenkredit belastet. 2025 kann als «Übergangsjahr» bezeichnet werden.

¹ Die generelle Fusionsförderbestimmung der Kantonsverfassung lautet: «Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden».

² Gemäss Artikel 4b Absatz 1 des Gemeindegesetzes kann der Kanton zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen insbesondere finanzielle Mittel einsetzen.

³ Die «projektbezogenen Zuschüsse» an Fusionsabklärungen (Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG) werden neu als «Abklärungsbeiträge» bezeichnet und im totalrevidierten GFG geregelt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Beim vorliegenden Geschäft handelt sich um einen Rahmenkredit in Form eines vierjährigen Verpflichtungskredits, welcher aufgrund seiner Höhe gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterliegt. Mit Blick auf die Vorlaufzeiten und Fristen bei einem referendumsfähigen Geschäft, ist diese Vorlage dem Grossen Rat in der Juni-Session 2025 zu unterbreiten. Rechtsgrundlage für die Beantragung der Mittel, umfassend alle drei Arten der oben beschriebenen Staatsbeiträge, ist Artikel 10 Absatz 1 GFG, welcher wie folgt lautet: *Das zuständige Organ bewilligt alle vier Jahre einen Rahmenkredit für Staatsbeiträge zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen.*

3.2.1 Beanspruchte Fördermassnahmen, Mittel 2024 bis 2025

Für die Jahre 2024 bis 2025 hat der Grosse Rat am 6. Juni 2023 (Kreditgeschäft GR 2022.DIJ.2384) zu Lasten der laufenden Rechnung einen Rahmenkredit von insgesamt CHF 2,8 Mio. bewilligt, wovon CHF 2,56 Mio. für *Finanzhilfen* (Begriff nach früherem GFG) und CHF 240'000 für *projektbezogene Zuschüsse* (Begriff nach früherem GFG) reserviert wurden. Zulasten des aktuellen Kredits sind die folgenden Staatsbeträge zu verbuchen und zu erwarten:

Jahr 2024	CHF	1'086'800	(Finanzhilfen an zwei EG-Fusionen ⁴ CHF)
Jahr 2025	CHF	185'000	(Finanzhilfen an zwei Fusionen von KG ⁵)

Das Total der ausbezahlten Finanzhilfebeträge beläuft sich somit auf CHF 1'271'800

Das Total der zugesicherten projektbezogenen Zuschüsse⁶ an Fusionsabklärungen zwischen Januar 2024 und März 2025 beläuft sich auf CHF 134'775

Darin enthalten sind sämtliche Zuschüsse an abgeschlossene, abgebrochene sowie laufende Projekte. Mit den angekündigten und zu erwartenden Beitragsgesuchen von laufenden Fusionsprojekten wird sich das Total für projektbezogene Zuschüsse in den verbleibenden knapp zehn Monaten bis Ende 2025 um ca. CHF 100'000 auf voraussichtlich CHF 240'000 erhöhen.

Wie weiter oben unter 3.1.1 bereits ausgeführt, handelt es sich beim Jahr 2025 um eine Art Übergangsjahr. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Rahmenkredit 2024 bis 2025 werden ab 1.1.2025 nach neuer Rechtsgrundlage (totalrevidiertes GFG ab 1.1.2025) berechnet und gesprochen.

Die Fusionstätigkeit in den letzten rund eineinhalb Jahren war wiederum geprägt von intensiven, komplexen Abklärungen und politischen Diskussionen in den beteiligten Gemeinden.

Die zum Teil unvorhersehbaren Entwicklungen haben Auswirkungen auf den Ausschöpfungsgrad des aktuellen Rahmenkredits. Für die Jahre 2024 bis 2025 wird unter Verweis auf die Ausführungen oben mit folgendem Total der beanspruchten Fördermassnahmen gerechnet:

Total Finanzhilfe und projektbezogene Zuschüsse geschätzt per Ende 2025 (CHF 1'271'800 + Hochrechnung CHF 240'000): CHF 1'511'800

Diese totale Summe entspricht einem Ausschöpfungsgrad von rund 54%. (*Stand März 2025*)

⁴ Per 2024 umgesetzt wurden folgende Fusionen: Einwohnergemeinden Reutigen und Zwiesselberg zur Gemeinde Reutigen (Finanzhilfe von CHF 526'800) sowie Einwohnergemeinden Wangen und Wangenried zur Gemeinde Wangen (Finanzhilfe von CHF 560'000)

⁵ Per 2025 umgesetzt werden folgende Kirchgemeindefusionen: Evang.-ref. Kirchgemeinden Johannes und Markus (Teil der evang.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern, GKG) zur Kirchgemeinde Bern-Nord (voraussichtliche Finanzhilfe CHF 87'500) sowie die evang.-ref. Kirchgemeinden Rapperswil und Wengi zur Kirchgemeinde Rapperswil-Wengi (voraussichtliche Finanzhilfe CHF 97'500)

⁶ Projektbezogene Zuschüsse zwischen 2024 und März 2025 haben/werden erhalten (eingegangene Verpflichtungen bis März 2025): KG Pieterlen und KG Meinisberg: CHF 44'775; EG Loveresse, Reconvilier und Saules: CHF 40'000; GKG Thun: CHF 50'000;

Die Nichtausschöpfung des Rahmenkredits ist auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Über die ursprünglich per Anfang 2023 vorgesehene Gross-Fusion der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde, GKG Bern, wird nach heutigem Kenntnisstand erst Mitte Mai 2025 in der GKG und bis spätestens Ende Mai 2025 in den einzelnen Kirchgemeinden abgestimmt. Die fusionierte Kirchgemeinde wird voraussichtlich einen Fusionsbeitrag im Umfang von rund CHF 120'000 (im Jahr 2027) beantragen können.
- Das Projekt Bern-Ostermundigen wurde am 22. Oktober 2023 abgelehnt. Am 27. Mai 2024 lehnte es die Gemeinde Wileroltigen knapp ab, die Abklärungen mit Gurbrü weiterzuführen. Für beide Zusammenschlüsse waren Mittel im Kredit 2024 bis 2025 von insgesamt rund CHF 1,05 Mio. reserviert.
- Das laufende Projekt der Gemeinden Loveresse, Reconvilier und Saules war schon im Rahmenkredit 2024 bis 2025 eingeplant, wird aber frühestens per 1.1.2026 umgesetzt.
- Fusionsabklärungen bei Kirchgemeinden nahmen zu. Auch hier kam es aber zu Verschiebungen oder Abbrüchen bei kleineren und mittleren Projekten, welche sich auf den Ausschöpfungsgrad auswirken bzw. in die nächste Kreditperiode fallen werden.

3.2.2 Mittelbedarf 2026 bis 2029

Für den im Folgenden ausgewiesenen und hochgerechneten Mittelbedarf werden die Jahre 2026 bis 2029 herangezogen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Ausgangslage unter Kapitel 3.1 verwiesen (Totalrevision GFG, Anpassung der Förderinstrumente).

Der totale Mittelbedarf für die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen in den Jahren 2026 bis 2029 wird aufgrund der Erfahrungen und Projektentwicklungen aus der laufenden Periode 2024 und 2025 sowie ausgehend von den heute bekannten Fusionsvorhaben und laufenden Fusionsabklärungen auf **CHF 6'360'000** veranschlagt (vgl. Beilage Nr. 1). Darin enthalten ist eine pauschale Kürzung (Erfahrungswert) der hochgerechneten Mittel um 20%.

Im Folgenden wird erläutert, auf welchen Annahmen die Hochrechnungen beruhen.

Abklärungsbeiträge nach Art. 3 GFG

- Für die Jahre 2026 bis 2029 wird mit einer jährlichen Anzahl von je drei neugestarteten Projekten gerechnet. Erfahrungsgemäss werden diese Projekte unterschiedlich hohe Projektkosten budgetieren. Zwecks Übersicht wird auf die detaillierte Aufstellung in der Excel-Tabelle (Beilage Nr. 1) verwiesen.
- Ab 2025 können neben politischen Gemeinden und Kirchgemeinden auch Burgergemeinden ein Gesuch zur Ausrichtung von Abklärungsbeiträgen stellen.

Fazit: Gemäss heutigem Kenntnisstand wird eine Summe von **CHF 620'000** für Abklärungsbeiträge eingesetzt.

Fusionsbeiträge nach Art. 4 und 5 GFG

Mit einem Fusionsbeitrag werden sämtliche umgesetzten Fusionen im Sinne eines «Sockelbeitrags» unterstützt. Die Pauschalbeiträge von CHF 400'000 sind in den Hochrechnungen bei den jeweiligen Projekten ausgewiesen. Zwecks Übersicht wird auf die detaillierte Aufstellung in der Excel-Tabelle (Beilage Nr. 1) verwiesen.

Die in die Tabelle der Hochrechnung aufgenommenen Projekte mit Aussicht auf einen Fusionsbeitrag können wie folgt gruppiert und begründet werden:

Laufende und erwartete Projekte von Einwohnergemeinden mit Umsetzung ab 2026:

- Die bernjurassischen Gemeinden Loveresse, Reconvilier und Saules haben Anfang 2023 Fusionsabklärungen aufgenommen und im September 2024 einen positiven Grundsatzbeschluss gefällt. Eine Umsetzung ist aus heutiger Sicht per 1.1.2026 realistisch. Diese Dreierkonstellation hat aus heutiger Sicht gute Chancen auf eine erfolgreiche Umsetzung und damit auf Ausrichtung eines Fusionsbeitrags plus Zentrumsbonus.
- Im Emmental wurden 2024 in zwei Perimetern erste Gespräche zur Aufnahme von Fusionsabklärungen geführt. In beiden Fällen ist die Beteiligung einer Zentrumsgemeinde nach Richtplan wahrscheinlich, womit die Grundvoraussetzungen für die Ausrichtung eines Zentrumsbonus (zusätzlich zum Fusionsbeitrag) gegeben wären.
- Aus heutiger Sicht ist es realistisch, dass in der Zeit zwischen 2026 und 2029 zwei bis drei weitere Zusammenschlüsse umgesetzt werden. In die Hochrechnung eingerechnet werden zwei weitere pauschale Fusionsbeiträge von je CHF 400'000.

Fazit: Gemäss heutigem Kenntnisstand dürften in den Jahren 2026 bis 2029 total rund fünf sowohl strategische Zentrumsfusionen wie auch Kleinstfusionen umgesetzt werden. Entsprechend wird für pauschale Fusionsbeiträge ein Total von **CHF 2'000'000** (5x CHF 400'000) eingesetzt und in der Beilage 1 je bei den einzelnen Projekten und Jahren ausgewiesen.

Laufende und erwartete Projekte von Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden mit Umsetzung ab 2026:

- Die Kirchgemeinden Pieterlen und Meisberg haben im November 2024 die Weiterführung der Fusionsabklärungen beschlossen und planen den definitiven Entscheid im Sommer 2025. Eine Umsetzung per 1.1.2026 ist somit wahrscheinlich.
- Die ursprünglich auf 2023 vorgesehene Fusion der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern (GKG) wurde erneut verschoben. Eine Umsetzung per 2027 ist realistisch. Gestützt auf im Oktober 2024 verfügbare Berechnungsparameter sind für diese Grossfusion mit 11 KG und der GKG rund CHF 120'000 einzuplanen.
- Parallel dazu haben die Kirchgemeinden Frieden und Heiliggeist Fusionsabklärungen aufgenommen. Eine Umsetzung zwischen 2026 und 2029 ist realistisch. Für den Fall einer Umsetzung dieser Teilfusion vor der Grossfusion sind CHF 80'000 eingeplant.
- Die evang.-ref. Kirchgemeinden Diesse und Nods haben am 29. April 2024 die Weiterführung von Fusionsabklärungen beschlossen. Der Umsetzungszeitpunkt ist offen.
- Die Reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun (bestehend aus fünf Kirchgemeinden) nahm im Jahr 2022 Gespräche auf unter dem Titel «Eine Kirchgemeinde Thun». Eine Umsetzung ist ab 2027 realistisch.
- Weitere Kirchgemeinden machen sich aktuell Gedanken und führen erste Gespräche. Bis 2029 dürften daraus zwei bis drei weitere Zusammenschlüsse resultieren.

Fazit: Gemäss heutigem Kenntnisstand wird eine Summe von **CHF 690'000** für umgesetzte Kirchgemeindefusionen eingesetzt.

Zentrumsboni nach Art. 6 bis 8 GFG

An Zusammenschlüsse, welche die Kriterien von Artikel 6 bis 8 GFG erfüllen kann – zusätzlich zum Fusionsbeitrag – ein Zentrumsbonus ausgerichtet werden. Zwecks Übersicht wird auf die detaillierte Aufstellung in der Excel-Tabelle (Beilage Nr. 1) verwiesen.

Die folgenden Projekte/Konstellationen haben Chancen auf einen Zentrumsbonus:

- Loveresse, Reconvilier und Saules per 2026
- Fusionsprojekt im unteren Emmental mit Beteiligung Zentrumsgemeinde per 2028
- Weiteres Fusionsprojekt im Emmental mit Beteiligung Zentrumsgemeinde per 2029

- Kleine Zentrumsfusion gegen Ende der Kreditperiode (2029)
(Die Erfahrung zeigt, dass Zweierkonstellationen mit Beteiligung einer grösseren und einer deutlich kleineren Gemeinde gehäuft vorkommen und häufig eine Gemeinde mit Zentrumsfunktion als aufnehmende bzw. absorbierende Gemeinde auftritt)

Fazit: Gemäss heutigem Kenntnisstand dürften in den Jahren 2026 bis 2029 total vier umgesetzte Zusammenschlüsse Chancen auf einen Zentrumsbonus haben. Entsprechend wird ein Total von **CHF 4'640'000** eingesetzt und in der Beilage 1 bei den einzelnen Projekten und Jahren ausgewiesen.

Damit ist die totale, pauschal gekürzte Summe von **CHF 7'950'000** für Abklärungsbeiträge, Fusionsbeiträge und Zentrumsboni begründet.

Pauschale Kürzung um 20%

Fusionsprojekte sind mehrjährige Projekte, komplex und politisch regelmässig umstritten. Nicht selten kommt es zu Projektveränderungen oder Terminverschiebungen. Das neue finanzielle Fördersystem durchlief eine breite Vernehmlassung, muss sich aber noch etablieren. Es ist angezeigt, die hochgerechnete Summe um einen Fünftel zu kürzen. Davon sind alle Kategorien von Staatsbeiträgen und alle Projekte gleichermassen betroffen.

Übersicht der beantragten Mittel nach Kategorien von Staatsbeiträgen:

Abklärungsbeiträge nach Art. 3 GFG (EG, KG, BG)	CHF 620'000.00
Fusionsbeiträge nach Art 4 und 5 GFG (EG und KG)	CHF 2'690'000.00
Zentrumsboni nach Art. 6 bis 8 GFG (nur an EG)	CHF 4'640'000.00
Total Hochrechnungen	CHF 7'950'000.00
Gesamtsumme Rahmenkredit (um 20% gekürzt)	CHF 6'360'000.00

Die Aufteilung des Rahmenkredits erfolgt in vier jährliche Tranchen zwischen 2026 bis 2029. Die jährlichen Summen werden unterteilt in die Abklärungsbeiträge einerseits und andererseits in die Fusionsbeiträge sowie Zentrumsboni.

Übersicht Abklärungsbeiträge pro Jahr

Konto / Innenauftrag / Amt	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2026	CHF 180'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2027	CHF 180'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2028	CHF 130'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2029	CHF 130'000.00
Total Hochrechnungen Abklärungsbeiträge		CHF 620'000.00
Summe Abklärungsbeiträge (um 20% gekürzt)	2026 - 2029	CHF 496'000.00

Übersicht Fusionsbeiträge und Zentrumsboni pro Jahr

Konto / Innenauftrag / Amt	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2026	CHF 1'360'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2027	CHF 400'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2028	CHF 1'840'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2029	CHF 3'040'000.00
Totale Summe für Kirchgemeinden 363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	4 Jahre linear verteilt	CHF 690'000.00
Total Hochrechnungen Fusionsbeiträge und Zentrumsboni		CHF 7'330'000.00
Summe Fusionsbeiträge und Zentrumsboni (um 20% gekürzt)	2026 - 2029	CHF 5'864'000.00

Für das Jahr 2025 sind noch Mittel aus dem laufenden Rahmenkredit eingestellt. 2025 stellt somit, wie oben (3.1.1.) bereits ausgeführt, ein Übergangsjahr dar. Die Mittel für die folgenden Jahre werden im Voranschlag 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027 bis 2029 gestützt auf den RRB eingestellt.

Vergleich beantragte Mittel für Phase 2022 bis 2025 mit Phase 2026 bis 2029

Die folgende Gegenüberstellung zeigt die jeweils in den Kreditvorlagen beantragten Mittel nach bisherigem Recht (bis Ende 2024) und nach neuem Recht (totalrevidiertes GFG ab 1.1.2025). Die beantragten Summen entsprechen jeweils der erwarteten Fusionstätigkeit pro Jahr und variieren deshalb z.T. erheblich.

Die für die Jahre 2026 bis 2029 total beantragte, gekürzte Summe von CHF 6'360'000 liegt um CHF 1'778'400 höher als das beantragte Total für die Jahre 2022 bis 2025.

Jahr	Total beantragte Mittel	Jahr	Total beantragte Mittel (20% gekürzt)
2022	CHF 250'000	2026	CHF 1'370'000
2023	CHF 1'771'600	2027	CHF 602'000
2024	CHF 1'292'800	2028	CHF 1'714'000
2025	CHF 1'267'200	2029	CHF 2'674'000
Total für 4 Jahre	CHF 4'581'600	Total für 4 Jahre	CHF 6'360'000

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die beantragten Mittel sollen ab 1.1.2026 für sämtliche neu gestarteten Projekte (Gesuch um Abklärungsbeiträge) sowie für per 1.1.2026, per 1.1.2027, per 1.1.2028 und per 1.1.2029 umgesetzte Fusionen eingesetzt werden. Während die Fusionsbeiträge unabhängig von der Bevölkerungszahl der beteiligten Gemeinden ausgerichtet werden, ist für die Berechnung der Zentrumsboni die Basis der mittleren Wohnbevölkerung (gemäss Art. 7 FILAG) des der Fusion vorangehenden Jahres massgebend (vgl. Art. 9 GFG).

Die Zuständigkeiten zum Erlass der Verfügungen sind in Artikel 3 Absatz 1 (Abklärungsbeitrag), Artikel 4 Absatz 1 (Fusionsbeitrag) sowie in Artikel 6 Absatz 1 GFG (Zentrumsboni) geregelt:

- Abklärungsbeitrag: Gesuch an und Verfügung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung (als zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz)
- Fusionsbeitrag: Gesuch an und Verfügung durch Direktion für Inneres und Justiz
- Zentrumsbonus: Gesuch an und Verfügung durch Direktion für Inneres und Justiz

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 enthalten u.a. das strategische Ziel «Vielfalt und Zweisprachigkeit» mit einem Entwicklungsschwerpunkt zur Stärkung der Strukturen der Gemeindelandschaft. Dieser lautet: «Im Dialog mit den Regionen stärkt der Kanton die institutionellen Strukturen der Gemeindelandschaft und der regionalen Zusammenarbeit.» Der vorliegende Kredit unterstützt diese institutionelle Stärkung der Gemeindelandschaft, indem freiwillige Zusammenschlüsse nachhaltig gefördert werden.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Ausgabenbewilligung erfolgt als mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits gemäss Artikel 32 und Artikel 34 FHG. Die Verpflichtungen werden in den Jahren 2026 bis 2029 eingegangen. Die Auszahlungen erfolgen gestützt auf Ausführungsbeschlüsse in den Jahren 2026 bis 2029 und umfassen die drei beschriebenen Arten von Staatsbeiträgen an zustande gekommene Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Kirchgemeinden (inkl. Gesamtkirchgemeinden). Von Abklärungsbeiträgen können, neben den erwähnten Gemeindearten, neu zusätzlich auch Burgergemeinden profitieren.

Der Rahmenkredit wird durch jährliche Tranchen zu Lasten der Rechnungen 2026 bis 2029 abgelöst. Die Verbuchung erfolgt im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR, Amt 445600000) über das Konto 363200000 (Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände) im Innenauftrag 457100000101 (Gemeinden, Koordination Kanton-Gemeinden). Die effektiv vom Kanton zu leistenden Zahlungen hängen davon ab, wie viele Abklärungen durchgeführt und Zusammenschlüsse letztlich tatsächlich realisiert werden.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das im GFG verankerte Anreizsystem basiert weiterhin auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit von Gemeindezusammenschlüssen. Es sollen Fusionsabklärungen angestossen werden. Im Fokus stehen ab 2025 strategische Zusammenschlüsse. Es werden aber weiterhin auch Abklärungsbestrebungen unterstützt und Umsetzungsaufwände von nicht strategischen Fusionen abgegolten.

Wie in Art. 2 des GFG umschrieben (Wirkungsziele), soll das Förderinstrumentarium die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sicherstellen, zur wirksamen und kostengünstigen Aufgabenerfüllung beitragen und die Gemeindeautonomie generell stärken.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen hat insofern positive Effekte auf die Wirtschaft, als in einem (infolge Zusammenschluss) grösseren Gemeindegebiet ein grösserer Wirtschaftsraum mit einheitlichen Rechtsgrundlagen entsteht. Dadurch können die Verfahren und Prozesse (z.B. Planungsverfahren) vereinheitlicht und gestrafft werden, was im Hinblick auf den inner- und interkantonalen Standortwettbewerb sowie die wirtschaftliche Entwicklung von Vorteil ist.

Auch auf den Bereich Raumplanung und Infrastruktur kann sich ein Gemeindezusammenschluss positiv auswirken, indem bestehende Infrastrukturen besser ausgelastet werden können und sich als Folge von grösseren Planungseinheiten neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen können. Mit der gezielteren Förderung von strategischen Fusionen ab 2025 könnten sich die positiven Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft tendenziell verstärken. Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen kann ganz allgemein als Ausdruck für die Reform- und Innovationskraft des Kantons Bern betrachtet werden.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Direktion für Inneres und Justiz Zustimmung zum vorliegenden Beschlussentwurf.

Beilage:

- Beilage 1: Übersichtstabelle «Staatsbeiträge Fusionen / Hochrechnung 2026 bis 2029